

Antrag für eine allgemeine Plakatierungserlaubnis

**Bitte spätestens 14 Tage
vor der Plakatierung
beantragen!**

Gemeinde Ehekirchen
Bräugarten 1
86676 Ehekirchen



Tel. 08435 9408-45
Fax. 08435 9408-60
Email: gabriele.auernhammer@ehekirchen.de

Antragsteller:	
Ansprechpartner Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon-Nr.:	
Emailadresse:	
Veranstaltung:	
Datum der Veranstaltung:	
Ort der Veranstaltung:	
Zeitraum der Aufstellung:	

1. Es sind maximal 4 Plakate in der Kerngemeinde Ehekirchen und maximal je 2 Plakate in den Ortsteilen erlaubt.
2. Als Werbeträger sind nur Plakatständer DIN A1 (84,1 x 59,4 cm) oder DIN A0 (118,9 x 84,1 cm) zugelassen.
3. Unzulässig sind sogenannte Plakattafeln (Einwegwerbeträger aus Wellpappe oder Presspappe), diese werden kostenpflichtig und unverzüglich entfernt!
4. Die Plakatständer dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
5. Die Plakatständer dürfen nicht reflektieren.
6. Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
7. Das Anbringen von Plakatständern an vorfahrtsregelnden Zeichen ist generell verboten.
8. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
9. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
10. Die Werbeträger dürfen an Laternenmasten und Bäume nur mit Hilfe von Kabelbindern oder einer Schnur, nicht mit Draht jeglicher Art, befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Schäden entstehen. Das Anbindematerial ist beim Abbau mitzunehmen.
11. An Schaukästen, Buswartehäuschen, Feuerwehrhäusern und dgl. ist das Plakatieren verboten.
12. Sollten die Plakatständer beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
13. Die Plakate müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
14. Das Grundstück ist nach Abbau des Plakatständers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
15. Sollten die Plakatständer Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.

Bitte denken Sie an den rechtzeitigen Wiederabbau der Plakate!

Im Falle, dass Plakate nicht in der vorgegebenen Zeit (4 Tage nach der Veranstaltung) wieder abgebaut und entfernt werden, behalten wir uns vor, diese vom gemeindlichen Bauhof gegen Rechnungsstellung mit 15 €/Plakat, abmontieren und beseitigen zu lassen.